

Der ländliche Einung nach den zürcherischen Rechtsquellen [Oskar Vogel]

Autor(en): **Elsener, Ferdinand**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **7 (1957)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Adolf Reinle wurde im Herbst 1947 zur Inventarisierung der Kunstdenkmäler nach Luzern berufen, wo er inzwischen neben dem Amt eines Konservators am Kunsthaus auch die Bürde eines kantonalen Denkmalpflegers übernommen hat. 1953 und 1954 erschien aus seiner Feder die zweibändige Darstellung der Kunstdenkmäler der Stadt Luzern, 1956 zusammen mit dem hier besprochenen Band der dritte, umfangreiche Teil der «Kunstgeschichte der Schweiz»; der letzte Band des luzernischen Kunstinventars soll vor dem Abschluß stehen. Dieses bewundernswerte Arbeitstempo, das manche Inventarisatoren beschämen mag, darf bei einer Kritik nicht übersehen werden. Wir bedauern die extreme Kürze des Luzerner Kunstdenkmälerinventars aber um so mehr, als sie sich beim vorliegenden Band, dessen Abbildungen sich merklich besser als bei den beiden vorangegangenen präsentieren, mit verhältnismäßig zahlreichen Druckfehlern, ungenauen Bildbeschriftungen und satztechnischen Ungereimtheiten paart, die zwar kaum den Inhalt, aber doch den günstigen Eindruck des aufs Ganze gesehen selbstverständlich begrüßenswerten Zuwachses der «Kunstdenkmäler der Schweiz» leicht zu trüben vermögen.

Rapperswil

Robert Füglistner

OSCAR VOGEL, *Der ländliche Einung nach den zürcherischen Rechtsquellen*. Keller-Verlag, Aarau 1953 (= Zürcher jur. Diss.). 130 S.

Der Verfasser sagt bewußt «der» Einung und beruft sich (S. 52) darauf, daß in seinem zürcherischen Quellenbereich das Wort meist als Maskulinum erscheine; man darf hier beifügen, das gilt für den deutschschweizerischen Sprachbereich ganz allgemein (vgl. Idiotikon I, 280—282). Und doch dünkt es uns etwas willkürlich, einzig mit Rücksicht auf diese schweizerische Besonderheit, in einer wissenschaftlichen Schrift die Genusform eines gemeindeutschen Wortes zu ändern. «Der» Einung tut auch unsern deutschschweizerischen Ohren weh.

Die Bedeutung der Einung für die Verfassungsgeschichte des Dorfes ist in der neuern rechtsgeschichtlichen Literatur wiederholt hervorgehoben worden; wir nennen für das bernische Gebiet Hermann Rennefahrt und für Süddeutschland Karl Siegfried Bader. Heute unbestritten ist, daß die ländliche Einung irgendwie mit Twing und Bann zusammenhängt, das nähere «wie» ist aber noch nicht völlig geklärt. Vogel tat daher gut daran, sich in seiner Studie nicht zum voraus irgendeiner Lehrmeinung zu verpflichten. Seine Arbeit geht unmittelbar auf die Quellen zurück, insbesondere auf die zürcherischen Offnungen, die er umsichtig beigezogen und analysiert hat, und darin liegt der besondere Wert dieser überdurchschnittlichen rechtshistorischen Doktorarbeit. Der Verfasser kommt denn auch da und dort zu selbständigen, neuen Ergebnissen; die eine oder andere These wird man wohl auf ähnlicher Quellengrundlage noch näher überprüfen müssen. Vogel definiert die ländliche Einung als «das Recht der Gemeinde, in den Belangen ihrer Wirtschaft zu

bannen» (S. 58). «Im Verhältnis zu Zwing und Bann ist der Einung ein engerer, in jenem enthaltener und in mancher Hinsicht beschränkter Begriff» (S. 71). Die ländliche Einung bleibt aber ein mehrdeutiges Wort (= Satzung, Satzungs-befugnis, Buße), und der Verfasser hat eine große, ja zu große Mühe aufgewendet, diese verschiedenen Sinndeutungen zu klassifizieren und in ein juristisches Schema einzuordnen. Man spürt den jungen Doktoranden, vollbepackt mit juristischen Begriffen, in jeder Zeile. Die mittelalterliche Rechtswirklichkeit, insbesondere das bäuerliche Recht, läßt sich aber nicht in eine moderne juristische Systematik pressen. Wenn man dies trotzdem versucht, wie im vorliegenden Fall, so tut man den Dingen Gewalt an, und sie werden trotzdem nicht klarer. So erscheinen denn die Formulierungen Vogels mitunter doktrinär, zu bewußt abstrakt. Ähnliches gilt von der Gesamtdisposition der Untersuchung: Auch hier hätte die schlichte Anpassung an die Aussagen der Quellen zu einer einfacheren, dafür aber klareren und einprägsameren Anordnung des Stoffes geführt.

Der wissenschaftliche Ertrag bleibt aber trotz dieser mehr formalen Aussetzungen erfreulich, schon in bezug auf die Hauptprobleme: Verhältnis von Einung zu Zwing und Bann, Beziehung zwischen Herrschaft und Genossenschaft, Deutung des Wortes Einung. Man wird immer wieder auf diese Arbeit zurückgreifen. Sehr bemerkenswert sind sodann die Darlegungen Vogels über das Mehrheitsprinzip in der bäuerlichen Genossenschaft.

Rapperswil

Ferdinand Elsener

Matricule de l'Université de Médecine de Montpellier (1503—1599), publié par MARCEL GOURON. Genève, Droz, 1957, in-4°, 278 p. (*Travaux d'Humanisme et Renaissance*, No XXV.)

En un temps où l'érudition se heurte à une indifférence de plus en plus générale, l'audace dont fait preuve Mademoiselle Droz, éditeur à Genève, est providentielle: elle vient de faire paraître, à quelques semaines d'intervalle, deux publications de documents qui n'auraient jamais vu le jour sans elle; des listes de noms dépourvues de toute littérature, de tout pittoresque, et cependant importantes à notre connaissance du XVI^e siècle: le *Matricule de l'Université de Médecine de Montpellier*, et la première partie du *Livre des Habitants de Genève*¹.

Le *Matricule* de Montpellier a été préparé par M. Marcel Gouron, archiviste de l'Hérault. Il nous donne, sans commentaires, la liste des trois mille trois cent quarante étudiants qui s'inscrivirent régulièrement à l'«Université de Médecine» entre 1503 et 1599; conscient du fait que cette liste présentait quelques lacunes, M. Gouron y a joint dans un appendice les noms que lui ont fournis d'autres sources. Pour chaque inscription, le registre de matricule donne le nom de l'étudiant, son lieu d'origine, le nom du professeur qu'il

¹ Dont nous rendrons compte dans un prochain fascicule.